

## Urteil

In der Sportrechtssache

Rassistische Beleidigungen beim Meisterschaftsspiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Mannschaften TSV Bienenbüttel und BSV Union Bevensen am 01.10.2023 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 23.10.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der dem Verein BSV Union Bevensen angehörige X wird wegen diskriminierenden bzw. menschenverachtenden Verhaltens gemäß § 43 (13) der Rechts- und Verfahrensordnung, beginnend mit dem heutigen Tag, dem 23.10.2023, zu einer Sperrstrafe von 6 Pflichtspielen, längstens bis einschließlich zum 23.03.2024, gesperrt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt X unter Vereinshaftung des BSV Union Bevensen.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.

### **Sachverhalt/Tatbestand:**

Am 01.10.2023 fand das Meisterschaftsspiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Mannschaften TSV Bienenbüttel (im Folgenden TSV) und BSV Union Bevensen (im Folgenden BSV) statt.

Der Schiedsrichter wurde nach Spielende darauf aufmerksam gemacht, dass von Seiten der BSV-Zuschauer rassistische Äußerungen gegen einen TSV-Spieler getätigt wurden. Der Mannschaftsbetreuer des TSV stellte dem Spielausschuss Heide-Wendland dazu Videoaufzeichnungen von der besagten Szene zur Verfügung. Dabei sei zu hören, wie ein Zuschauer Affenlaute in Richtung des Spielfeldes tätigte. Die Zuschauergruppe soll anschließend umgehend der Sportanlage verwiesen worden sein.

Vereinsintern soll der Vorfall seitens des BSV aufgearbeitet worden sein, jedoch seien keine Maßnahmen gegen den dort namentlich bekannten Zuschauer, der die Affenlaute getätigt hat, eingeleitet worden. Der Zuschauer selbst soll zugegeben haben, dass die Geräusche nicht sehr schlaue waren, er würde jedoch einen rassistischen Hintergrund bestreiten.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Spielausschuss des NFV Kreis Heide-Wendland beantragte aufgrund der Vorkommnisse vom 01.10.2023 am 08.10.2023 ein Sportgerichtsverfahren, welches am 09.10.2023 mit der Benachrichtigung und Verfügung unter dem Az.: 10/23/24 eingeleitet wurde. Die Verfahrensbeteiligten wurden aufgefordert sich schriftlich zur Sache zu äußern, auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und zum beabsichtigten schriftlichen Verfahren konnte Stellung bezogen werden.

Der TSV gibt an, dass sich die Laute offensichtlich gegen den Spieler Y richteten. Dieser sei dunkelhäutig und stamme aus Nigeria. Die Affenlaute seien nicht zu akzeptieren, auch wenn sie sich evtl. nicht gezielt gegen den Spieler Y richteten.

Der Spieler Y gibt an, dass der eigene Betreuer in der 2. Halbzeit seine Stimme gegen dort stehende Zuschauer erhob. Nach seiner Auswechslung habe er erfahren, was vorgefallen sei. Wegen des Vorfalls sei er niedergeschlagen gewesen, Verantwortliche der BSV seien jedoch auf ihn zugekommen und hätten sich für das Verhalten aus den eigenen Reihen entschuldigt.

Der BSV gibt an, dass es sich bei dem Zuschauer, der die rassistische Beleidigung geäußert hat, um X handelt. Dieser sei ansonsten Spieler der 2. Mannschaft des BSV. Er sei gemeinsam mit einem anderen Zuschauer, nachdem „eigenartige Laute“ dem TSV-Betreuer aufgefallen seien, umgehend der Sportanlage verwiesen worden. Auf einer außerordentlichen Vorstandssitzung sei X dazu angehört worden. Die Laute sollen im Training wohl öfter vorkommen, man sei jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass so etwas nicht angebracht sei. Dies habe man Herrn X auch mit Nachdruck erklärt. Dem Verein tue es leid, dass die Laute als rassistisch aufgefasst wurden, jedoch seien die Beleidigungen nicht als solche gemeint gewesen.

X lässt sich dahingehend ein, dass er Affengeräusche von sich gegeben hat, damit jedoch niemanden beleidigen oder diskriminieren wollte. Die Affenlaute hätten sich gegen keine bestimmte Person gerichtet. In der eigenen Mannschaft, beim Training, seien derartige Laute eine Bestätigung dafür, dass man etwas gut gemacht hat. Es tue ihm leid, dass sein Verhalten als diskriminierend und rassistisch missverstanden wurde. Er entschuldige sich daher.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



## Entscheidungsgründe:

Es ist unstrittig, dass der beim Spiel als Zuschauer anwesende X, der auch Mitglied und Spieler der 2. Mannschaft des Vereins BSV ist, bei dem Spiel der Kreisliga zwischen den Mannschaften TSV Bienenbüttel gegen BSV Union Bevensen am 01.10.2023 Affenlaute aus dem Zuschauerbereich zwischen den beiden Trainerbänken in Richtung des Spielfeldes von sich gegeben hat. Das Kreissportgericht Heide-Wendland geht davon aus, dass es sich dabei um eine einzelne Person gehandelt hat und keine weiteren Zuschauer involviert waren. Der Beweis ergibt sich aus dem vorliegenden Video, der Stellungnahme des BSV und der Einlassung des Betroffenen. Zu dieser Zeit war X zwar Zuschauer, er ist jedoch aufgrund der Vereinszugehörigkeit zum BSV ein mittelbares Mitglied des Verbandes und unterliegt daher auch der Satzung und den Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes. Da es sich bei ihm um einen Spieler der 2. Mannschaft seines Vereines handelt, dürfte ihm auch die zu verhängenden Strafen bei allen Formen unsportlichen Verhaltens oder Verstößen gegen die Verbandssatzung und Ordnungen nicht unbekannt sein.

Aus § 35 (7) der Rechts- und Verfahrensordnung ergibt sich, dass Strafen auch dann gegen Verbandsmitglieder verhängt werden können, wenn sie an Spielen nicht aktiv beteiligt sind, sofern sie schuldhaft gegen Verbandssatzung und Ordnungen verstoßen. Auch wenn X nicht aktiv am betroffenen Spiel teilnahm, unterliegt er somit als mittelbares Mitglied den Satzungen und Ordnungen des NFV. Er hat schuldhaft gehandelt, indem er die Affenlaute in Richtung des Spielfeldes getätigt hat.

Bei Nichtermittlung bzw. Nichtmitgliedschaft im Niedersächsischen Fußballverband der handelnden Person, wäre der BSV unter Bezugnahme auf § 42 (30) der Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe bis 5.000,00 Euro zu belegen gewesen. Mit X wurde hier jedoch die handelnde Person ermittelt, sodass es nicht zu einer Bestrafung des BSV kam.

Aufgrund der dem Kreissportgericht Heide-Wendland vorliegenden Unterlagen, insbesondere des vorliegenden Videos, ergibt sich eindeutig, dass aus dem Zuschauerbereich Affenlaute kamen.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Unzweifelhaft hat während des Spiels X diese Affenlaute von sich gegeben. Er selber räumt uneingeschränkt ein, dass er die Person war, bestätigt wird auch in der Stellungnahme des BSV, dass X der Rufer war. Folgen kann das Kreissportgericht Heide-Wendland jedoch nicht den Ausführungen des BSV, dass es „eigenartige Laute“ waren, die einfach nur so daher gesagt wurden. Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist überzeugt davon, dass in dem Video ganz klar Affenlaute zu hören sind. Solche Äußerungen haben auf einem Fußballplatz einfach nichts zu suchen.

Der Ruf ist rassistisch und menschenverachtend und verstößt in grober Weise gegen die Werteordnung des Fußballsports. Es kann nicht ungestraft hingenommen werden, dass ein Zuschauer in einem Spiel solche Affenlaute ins Spielfeld hineinruft.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland geht davon aus, dass sich die Rufe gegen den aus Nigeria stammenden dunkelhäutigen Spieler Y vom TSV richteten. Auch wenn der Spieler Y selbst die Laute nicht gehört hat, stellen die Rufe, ein öffentliches Interesse dar, da das Spiel live gestreamt wurde und so von einer Vielzahl von Personen wahrgenommen wurde.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist entsetzt darüber, dass solche Laute auch im Training geäußert werden. Insbesondere entsetzt darüber, dass diese Laute als Anerkennung dienen, wenn jemand etwas gut gemacht hat.

In keiner Weise kann dies als Entschuldigung hingenommen werden. Im Gegenteil, X und seine Trainingskollegen sollten diese Laute, die sie als Anerkennung sehen, zukünftig sein lassen.

Aus diesem Grund erhalten auch die beiden Konfliktlotsen des NFV Kreis Heide-Wendland Kenntnis vom Sachverhalt, um ggf. X und seinem Verein bzw. seiner Mannschaft deutliche Verhaltensformen, was Rassendiskriminierung und menschenverachtendes Verhalten betrifft, aufzuzeigen.

Es handelt sich bei dem Verhalten X um diskriminierendes Verhalten gem. § 43 (13) der Rechts- und Verfahrensordnung, welches angesichts des Strafrahmens (Sperre bis zu 1 Jahr, eventuell Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer) der Tat angemessen mit einer Sperre von 6 Pflichtspielen zu ahnden war. Die Spielsperre umfasst dabei einen Zeitraum von 5 Monaten. Dabei hat die Winterspielpause bei der Dauer

# Kreissportgericht Heide-Wendland



ebenso Berücksichtigung gefunden, wie die schädliche Außenwirkung dieses Verhaltens für den Fußballsport im Allgemeinen und natürlich im besonderen Hinblick auf die Herabwürdigung des Spieler Y als Sportler in Deutschland mit dunkler Hautfarbe.

Das ausgesprochene Strafmaß des Urteils soll zum einen X das durch ihn begangene Unrecht deutlich vor Augen führen und zum anderen die fußballerische Null-Toleranz-Politik gegenüber Rassismus bekräftigen.

Der Spielausschuss Heide-Wendland wird daher gebeten mit sofortiger Wirkung von heute, 23.10.2023, den Spieler X, zu sperren.

### **III. Kosten**

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

### **Beschluss:**

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	<b>30,00 Euro</b>
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Kosten trägt X unter Vereinshaftung des Vereins BSV Union Bevensen.

Nach Rechtskraft werden die Kosten fällig und vom NFV über das Vereinskonto des Vereins BSV Union Bevensen eingezogen.